

Münchener Rückversicherungs-  
Gesellschaft  
Hauptversammlung 2014  
Ihre Einladung mit ausführlichen  
Informationen zur Einberufung

2014

## Einladung zur Hauptversammlung 2014

Hiermit laden wir unsere Aktionäre  
zur 127. ordentlichen Hauptversammlung ein.  
Sie findet statt am  
**Mittwoch, den 30. April 2014, 10.00 Uhr,**  
im ICM - Internationales Congress Center München,  
Am Messesee 6, 81829 München, Messengelände.

**Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft  
Aktiengesellschaft in München, München**

## Tagesordnung

- 1a) **Vorlage des Berichts des Aufsichtsrats, des Corporate-Governance-Berichts und des Vergütungsberichts zum Geschäftsjahr 2013**
- b) **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2013, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2013 sowie des erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs**

Diese Unterlagen finden Sie im Internet unter [www.munichre.com/hv](http://www.munichre.com/hv) (Rubrik „Dokumente“) als Bestandteile des Geschäftsberichts 2013 der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München (im Folgenden: „Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft“ oder „Gesellschaft“) und des Munich Re Konzerngeschäftsberichts 2013. Die Geschäftsberichte werden Aktionären auf Wunsch auch zugesandt. Ferner werden die Unterlagen in der Hauptversammlung zugänglich sein und erläutert werden. Der Aufsichtsrat hat den Jahres- und den Konzernabschluss bereits gebilligt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt daher zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung.

### 2 **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns aus dem Geschäftsjahr 2013**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Bilanzgewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres 2013 von 1.300.223.787,00 € wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 7,25 € auf jede dividendenberechtigte Aktie	1.266.861.860,75 €
Vortrag auf neue Rechnung	33.361.926,25 €
<hr/>	
Bilanzgewinn	1.300.223.787,00 €

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die eigenen Aktien, die zum Zeitpunkt des Vorschlags von Aufsichtsrat und Vorstand unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten werden. Diese sind gemäß § 71b Aktiengesetz (AktG) jeweils nicht dividendenberechtigt. Bis zur Hauptversammlung kann sich die Zahl der dividendenberechtigten Aktien verändern, wenn weitere eigene Aktien erworben oder veräußert werden. In diesem Fall wird der Hauptversammlung bei unveränderter Ausschüttung von 7,25 € je dividendenberechtigter Stückaktie ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet.

### 3 **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2013 für diesen Zeitraum zu entlasten.

### 4 **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2013 für diesen Zeitraum zu entlasten.

## **5 Beschlussfassung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder**

Nach § 120 Abs. 4 AktG kann die Hauptversammlung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschließen.

Die Beschlussfassung unter diesem Tagesordnungspunkt bezieht sich auf das seit dem 1. Januar 2013 bei der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft geltende Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder. Eine Darstellung dieses Systems finden Sie im Vergütungsbericht, der jeweils Bestandteil des (Konzern-)Lageberichts der unter Tagesordnungspunkt 1 genannten Geschäftsberichte ist. Die Geschäftsberichte sind, wie erwähnt, im Internet unter [www.munichre.com/hv](http://www.munichre.com/hv) (Rubrik „Dokumente“) abrufbar. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt. Ferner werden sie in der Hauptversammlung zugänglich sein und dort erläutert werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, das seit dem 1. Januar 2013 geltende System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder zu billigen.

## **6 Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie zur Möglichkeit des Bezugs- und des Andienungsrechtsausschlusses**

Um eigene Aktien zu erwerben, benötigt die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft – soweit nicht gesetzlich ausdrücklich zugelassen – eine Ermächtigung durch die Hauptversammlung. Die am 20. April 2011 erteilte Ermächtigung ist durch das im November 2013 gestartete Aktienrückkaufprogramm bereits zu einem maßgeblichen Teil ausgeschöpft. Um der Gesellschaft den mit der Ermächtigung verbundenen Gestaltungsspielraum für ein aktives Kapitalmanagement wieder in vollem Umfang zu erschließen, soll der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, die Gesellschaft erneut zum Erwerb eigener Aktien zu ermächtigen.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien zu erwerben, auf die ein Anteil am Grundkapital von bis zu 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Beschlussfassung entfällt. Ist das zum Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung dieser Ermächtigung bestehende Grundkapital geringer, so ist dieses maßgeblich. Die Gesellschaft kann die Ermächtigung ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, für einen oder mehrere Zwecke ausüben, sie kann aber auch von abhängigen oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung von Dritten durchgeführt werden. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71d und 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Handel in eigenen Aktien genutzt werden.
- b) Der Erwerb erfolgt nach der Wahl des Vorstands aa) über die Börse oder bb) durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot oder cc) mittels einer an alle Aktionäre gerichteten Aufforderung, Verkaufsangebote abzugeben (Verkaufsaufforderung), oder dd) durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Tauschangebot gegen Aktien eines im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG börsennotierten Unternehmens.

- aa) Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der Kaufpreis (ohne Nebenkosten) das arithmetische Mittel der Schlusskurse im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung an den letzten drei Börsenhandelstagen vor der Verpflichtung zum Erwerb um höchstens 10 % über- und um höchstens 20 % unterschreiten.
- bb) Erfolgt der Erwerb der Aktien über ein öffentliches Kaufangebot, dann dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne (ohne Nebenkosten) je Aktie der Gesellschaft das arithmetische Mittel der Schlusskurse im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung am 5., 4. und 3. Börsenhandelstag vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um höchstens 10 % über- und um höchstens 20 % unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots nicht unerhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird zur Bestimmung des Kaufpreises oder der Kaufpreisspanne abgestellt auf das arithmetische Mittel der Schlusskurse im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung am 5., 4. und 3. Börsenhandelstag vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung. Das Volumen kann begrenzt werden. Überschreitet die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen, kann das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden, als sich die Annahme dann nach Quoten richtet. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen (bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär) kann vorgesehen werden. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen.
- cc) Fordert die Gesellschaft öffentlich zur Abgabe von Angeboten auf, Aktien der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft zu verkaufen, so kann sie bei der Aufforderung eine Kaufpreisspanne festlegen, in der Angebote abgegeben werden können. Die Aufforderung kann eine Angebotsfrist, Bedingungen und die Möglichkeit vorsehen, die Kaufpreisspanne während der Angebotsfrist anzupassen, wenn sich nach der Veröffentlichung der Aufforderung während der Angebotsfrist erhebliche Kursbewegungen ergeben. Bei der Annahme wird aus den vorliegenden Verkaufsangeboten der endgültige Kaufpreis ermittelt. Der Kaufpreis (ohne Nebenkosten) für jede Aktie der Gesellschaft darf den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel am 5., 4. und 3. Börsenhandelstag vor dem Stichtag um höchstens 10 % über- und um höchstens 20 % unterschreiten. Stichtag ist dabei der Tag, an dem die Gesellschaft die Angebote annimmt. Sofern die Anzahl der zum Kauf angebotenen Aktien die Aktienanzahl, welche die Gesellschaft zum Erwerb bestimmt hat, übersteigt, kann das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden, als sich die Annahme dann nach Quoten richtet. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen (bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär) kann vorgesehen werden.
- dd) Erfolgt der Erwerb durch ein öffentliches Angebot auf Tausch gegen Aktien eines im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG börsennotierten Unternehmens („Tauschaktien“), so kann ein bestimmtes Tauschverhältnis festgelegt oder auch über ein Auktionsverfahren bestimmt werden. Dabei kann eine Barleistung als weitere Kaufpreiszahlung erbracht werden, die den angebotenen Tausch ergänzt, oder damit Spitzenbeträge abgegolten werden. Bei jedem dieser Verfahren für den Tausch dürfen der Tauschpreis bzw. die maßgeblichen Grenzwerte der Tauschpreisspanne in Form einer oder mehrerer Tauschaktien und rechnerischer Bruchteile einschließlich etwaiger Bar- oder Spitzenbeträge (ohne Nebenkosten) den maßgeblichen Wert einer Aktie der Gesellschaft um höchstens 10 % über- und um höchstens 20 % unterschreiten. Bei der Berechnung anzusetzen

ist als Wert für jede Aktie der Gesellschaft und für jede Tauschaktie jeweils das arithmetische Mittel der Schlusskurse im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse am 5., 4. und 3. Börsenhandelstag vor dem Tag der Veröffentlichung des Tauschangebots. Wird die Tauschaktie des Unternehmens nicht im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt, sind die Schlusskurse an der Börse maßgeblich, an der im Durchschnitt des letzten abgelaufenen Kalenderjahres der höchste Handelsumsatz mit den Tauschaktien erzielt wurde. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Tauschangebots nicht unerhebliche Abweichungen der maßgeblichen Kurse, kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird abgestellt auf das arithmetische Mittel der Schlusskurse am 5., 4. und 3. Börsenhandelstag vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung. Das Volumen kann begrenzt werden. Überschreitet die gesamte Zeichnung des Tauschangebots dieses Volumen, kann das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden, als sich die Annahme dann nach Quoten richtet. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen (bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär) kann vorgesehen werden. Das Tauschangebot kann weitere Bedingungen festlegen.

- c) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden oder früher erteilten Ermächtigungen oder gemäß § 71d Satz 5 AktG erworben werden bzw. wurden, zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere zu folgenden:
- aa) Sie können zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen dienen, an denen sie bisher nicht zum Handel zugelassen sind.
  - bb) Sie können direkt oder indirekt gegen Sachleistung veräußert werden, vor allem um sie Dritten beim Zusammenschluss mit Unternehmen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern anzubieten. Veräußern in diesem Sinne umfasst auch, Wandel- oder Bezugsrechte sowie Erwerbsoptionen einzuräumen und Aktien im Rahmen einer Wertpapierleihe zu überlassen.
  - cc) Sie können gegen Barzahlung an Dritte auch anders als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden.
  - dd) Sie können zur Erfüllung der Wandel- oder Optionsrechte, welche die Gesellschaft oder ihr nachgeordnete Konzernunternehmen ausgeben, den Inhabern dieser Rechte zum Bezug angeboten werden.
  - ee) Sie können Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen, sowie Organmitgliedern von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen direkt oder indirekt zum Erwerb angeboten und übertragen werden. Die Aktien können auch an Dritte übertragen werden, wenn und soweit rechtlich sichergestellt ist, dass der Dritte die Aktien den Genannten anbietet und überträgt.
  - ff) Sie können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Der Vorstand kann bestimmen, dass die Aktien im vereinfachten Verfahren auch ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. In diesem Fall ist der Vorstand ermächtigt, die Angabe der Zahl der Stückaktien in der Satzung anzupassen.

- d) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden oder früher erteilten Ermächtigungen oder gemäß § 71d Satz 5 AktG erworben werden oder wurden, wie folgt zu verwenden:

Sie können den Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft als Vergütungsbestandteil übertragen werden. Insbesondere gilt dies, soweit die Vorstandsmitglieder im Rahmen der Regelungen zur Vorstandsvergütung verpflichtet sind bzw. werden, einen Teil der zur Abrechnung kommenden variablen Vergütung in Aktien der Gesellschaft mit Veräußerungssperre zu investieren. Sofern diese Pflicht einen Teil der variablen Vergütung betrifft, der auf Basis einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage ermittelt wird, beträgt die zu vereinbarende Mindestsperrfrist rund zwei Jahre, in allen anderen Fällen rund vier Jahre.

Im Zeitpunkt der Übertragung oder bei Beginn der Bemessungsperiode der jeweiligen variablen Vergütungskomponente muss die Mitgliedschaft im Vorstand bestehen. Die Einzelheiten der Vergütung für die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat festgelegt. Hierzu gehören auch Regelungen über die Behandlung von Sperrfristen in Sonderfällen, wie etwa bei Pensionierung, Erwerbsunfähigkeit oder Tod.

- e) Der Preis, zu dem die eigenen Aktien bei Ausnutzung der Ermächtigung gemäß lit. c) aa an weiteren Börsen eingeführt oder gemäß lit. c) cc veräußert werden, darf den durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse am Tag der Börseneinführung bzw. der verbindlichen Vereinbarung mit dem Dritten nicht wesentlich unterschreiten (ohne Nebenkosten). Darüber hinaus darf in diesen Fällen die Summe der veräußerten Aktien zusammen mit den Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden oder auszugeben sind, die Grenze von insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch zum Zeitpunkt der Ausgabe bzw. der Veräußerung der Aktien.
- f) Sollte an die Stelle des Xetra-Handels ein vergleichbares Nachfolgesystem treten, tritt es auch in dieser Ermächtigung an die Stelle des Xetra-Handels.
- g) Die Ermächtigungen gemäß lit. c) und d) können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden, die Ermächtigungen gemäß lit. c) bb, cc, dd oder ee auch von abhängigen oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen oder auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnden Dritten.
- h) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß den Ermächtigungen in lit. c) aa, bb, cc, dd, ee oder d) verwendet werden. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, bei einer Veräußerung erworbener eigener Aktien durch Angebot an die Aktionäre den Inhabern der Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf die Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandel- oder Optionsrechts zustünde; in diesem Umfang wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.
- i) Die Ermächtigung gilt bis zum 29. April 2019. Mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung ist die von der Hauptversammlung am 20. April 2011 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien aufgehoben.

## **7 Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Derivaten sowie zur Möglichkeit des Bezugs- und des Andienungsrechtsausschlusses**

Ergänzend zu den Erwerbswegen, die in der unter Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagenen Ermächtigung genannt sind, soll auch die Möglichkeit offenstehen, eigene Aktien unter Einsatz von Derivaten zu erwerben.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Der Erwerb eigener Aktien aufgrund der von der Hauptversammlung am 30. April 2014 unter Punkt 6 der Tagesordnung beschlossenen Ermächtigung kann nach näherer Maßgabe der nachfolgenden lit. b) bis h) auch durch Einsatz von Derivaten erfolgen, das heißt unter Einsatz von Verkaufsoptionen (Put-Optionen), von Kaufoptionen (Call-Optionen), von Terminkäufen (Lieferung der Aktien erfolgt mehr als 2 Tage nach dem Abschluss des Kaufvertrags) oder einer Kombination dieser Instrumente (alles im Folgenden: „Derivate“).
- b) Der Einsatz von Derivaten kann auf einem der nachstehend unter aa), bb) oder cc) erläuterten Wege oder einer Kombination dieser Möglichkeiten erfolgen:
  - aa) Die Begebung oder der Erwerb der Derivate können über die Eurex Deutschland oder die LIFFE (oder vergleichbare Nachfolgesysteme) durchgeführt werden. In diesem Fall hat die Gesellschaft die Aktionäre vor der geplanten Begebung bzw. vor dem geplanten Erwerb der Derivate durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern zu informieren. Es können für die Derivate auch bei zeitgleicher Begebung oder zeitgleichem Erwerb unterschiedliche Ausübungspreise (ohne Nebenkosten) zu unterschiedlichen Verfallsterminen gewählt werden.
  - bb) Die Begebung von Verkaufsoptionen (Put-Optionen), der Erwerb von Kaufoptionen (Call-Optionen), der Abschluss von Terminkäufen oder eine Kombination dieser Derivate sowie deren jeweilige Erfüllung können auch außerhalb der unter aa) genannten Börsen durchgeführt werden, wenn die bei Ausübung der Derivate an die Gesellschaft zu liefernden Aktien zuvor über die Börse zu dem zum Zeitpunkt des börslichen Erwerbs aktuellen Börsenpreis der Aktie im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse erworben worden sind.
  - cc) Der Abschluss von Optionsgeschäften kann auch allen Aktionären öffentlich angeboten werden, oder Optionsgeschäfte können mit einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 Kreditwesengesetz (KWG) tätigen Unternehmen („Emissionsunternehmen“) abgeschlossen werden mit der Verpflichtung, diese Optionen allen Aktionären zum Bezug anzubieten.

Die Gesellschaft darf die Derivate in den vorgenannten Fällen lit. aa) bis cc) jeweils nur zurückkaufen, um sie einzuziehen.

- c) Der Ausübungspreis der Optionen bzw. der in Erfüllung von Terminkäufen zu zahlende Erwerbspreis (jeweils ohne Nebenkosten) für eine Aktie darf im Falle von lit. b) aa und bb den am Tag des Abschlusses des Derivatgeschäfts durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse um höchstens 10% über- und um höchstens 20% unterschreiten. Beim Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Optionen entspricht der von der Gesellschaft für die Aktien zu zahlende Erwerbspreis (ohne Nebenkosten) dem in der Option vereinbarten Ausübungspreis. Dabei darf der von der Gesellschaft für Optionen gezahlte Erwerbspreis (ohne Nebenkosten)

ten) nicht über und der von der Gesellschaft vereinbarte Veräußerungspreis für Optionen (ohne Nebenkosten) nicht unter dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der jeweiligen Option liegen, bei dessen Ermittlung unter anderem der vereinbarte Ausübungspreis zu berücksichtigen ist. Der von der Gesellschaft bei Terminkäufen vereinbarte Terminkurs darf nicht wesentlich über dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Terminkurs liegen, bei dessen Ermittlung unter anderem der aktuelle Börsenkurs und die Laufzeit des Terminkaufs zu berücksichtigen sind.

- d) Der Ausübungspreis der Optionen (ohne Nebenkosten) für eine Aktie darf im Falle von lit. b) cc das arithmetische Mittel der Schlusskurse für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse am 5., 4. und 3. Börsentag vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um höchstens 10% über- und um höchstens 20% unterschreiten. Sofern das Angebot an alle Aktionäre überzeichnet ist, kann das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden, als die Zuteilung dann nach Quoten erfolgt. Ein bevorrechtigtes Angebot für den Abschluss von Optionsgeschäften bzw. eine bevorrechtigte Zuteilung von Optionen kann für geringe Aktienstückzahlen (Optionen bis zu 100 Aktien je Aktionär) vorgesehen werden.
- e) Die Laufzeit der Derivate beträgt jeweils höchstens 18 Monate und ist so zu bestimmen, dass der Erwerb der Aktien in Ausübung der Derivate spätestens bis zum 29. April 2019 erfolgt. Unter Einsatz von Derivaten dürfen eigene Aktien bis maximal 5% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals erworben werden. Ist das zum Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung dieser Ermächtigung bestehende Grundkapital geringer, so ist dieses maßgeblich.
- f) Werden zum Erwerb eigener Aktien Derivate gemäß lit. b) aa oder bb eingesetzt, steht den Aktionären in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG kein Anspruch zu, solche Derivatgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen. Ein Recht der Aktionäre auf Abschluss von Derivatgeschäften besteht auch insoweit nicht, als beim Abschluss von Derivatgeschäften gemäß lit. b) cc ein bevorrechtigtes Angebot bzw. eine bevorrechtigte Zuteilung für den Abschluss von Derivatgeschäften bezogen auf geringe Aktienstückzahlen vorgesehen ist. Aktionäre haben ein Recht auf Andienung ihrer Aktien der Gesellschaft nur, soweit die Gesellschaft ihnen gegenüber aus den Derivatgeschäften zur Abnahme der Aktien verpflichtet ist.
- g) Die Gesellschaft kann die Ermächtigung ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, für einen oder mehrere Zwecke ausüben, sie kann aber auch von abhängigen oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung von Dritten durchgeführt werden.
- h) Im Übrigen gelten die Maßgaben und die Verwendungsmöglichkeiten der unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossenen Ermächtigung.

## **8 Beschlussfassung über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern**

Mit Ablauf der Hauptversammlung am 30. April 2014 endet die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat setzt sich nach den §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 Aktiengesetz und §§ 5 Nr. 1, 15 Abs. 1, 22 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (MgVG) in Verbindung mit der Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft zwischen den Unternehmensleitungen der Gesellschaft und der Münchener Rück Italia S.p.A. sowie dem besonde-

ren Verhandlungsgremium vom 28. November/10. Dezember/12. Dezember 2008 sowie § 10 der Satzung der Gesellschaft aus zehn von der Hauptversammlung und zehn von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat werden auf der Grundlage dieser Mitbestimmungsvereinbarung von den zuständigen Gremien noch vor der Hauptversammlung gewählt. Die Vertreter der Aktionäre wählt die zum 30. April 2014 einberufene Hauptversammlung.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, für die nächste Amtsperiode, also bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2019, folgende Damen und Herren als Vertreter der Aktionäre in den Aufsichtsrat zu wählen:

- a) Prof. Dr. oec. Dr. jur. Ann-Kristin Achleitner, München, Deutschland, Wissenschaftliche Direktorin des Center for Entrepreneurial and Financial Studies (CEFS) an der Technischen Universität München
- b) Dr. jur. Benita Ferrero-Waldner, Madrid, Spanien, Präsidentin der EU-Lateinamerika/Karibik-Stiftung (EU-LAC Foundation)
- c) Prof. Dr. rer. nat. Ursula Gather, Dortmund, Deutschland, Rektorin Technische Universität Dortmund
- d) Prof. Dr. rer. nat. Peter Gruss, München, Deutschland, Präsident der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.
- e) Gerd Häusler, Frankfurt, Deutschland, Vorsitzender des Vorstands der Bayerischen Landesbank Anstalt des öffentlichen Rechts
- f) Prof. Dr. rer. nat. Dr. Ing. E.h. Henning Kagermann, Königs Wusterhausen, Deutschland, Präsident der acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften
- g) Wolfgang Mayrhuber, Hamburg, Deutschland, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutschen Lufthansa AG
- h) Dr. Ing. E. h. Dipl. Ing. Bernd Pischetsrieder, Breitbrunn-Urfahrn, Deutschland, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
- i) Anton van Rossum, Brüssel, Belgien, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Royal Vopak NV und Mitglied des Verwaltungsrats der Credit Suisse Group
- j) Dr. phil. Ron Sommer, Meerbusch, Deutschland, Vorsitzender des Aufsichtsrats der MTS OJSC, Russland

Diese Vorschläge des Aufsichtsrats stützen sich auf die Empfehlung des Nominierungsausschusses und berücksichtigen die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung beschlossenen Besetzungsziele.

Herr Prof. Dr. rer. nat. Dr. Ing. E.h. Henning Kagermann, Vorsitzender des Prüfungsausschusses, erfüllt die Anforderungen des § 100 Abs. 5 AktG an einen unabhängigen Finanzexperten.

Gemäß Ziffer 5.4.3 Satz 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex (Fassung vom 13. Mai 2013) wird darauf hingewiesen, dass Herr Dr. Ing. E. h. Dipl. Ing. Bernd

Pischetsrieder für den Fall seiner Wiederwahl in den Aufsichtsrat seine Bereitschaft erklärt hat, erneut für den Aufsichtsratsvorsitz zu kandidieren.

Es ist beabsichtigt, die Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahl durchzuführen.

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats steht keiner der vorgeschlagenen Kandidaten in einer nach Ziffer 5.4.1 Absatz 4 des Deutschen Corporate Governance Kodex (Fassung vom 13. Mai 2013) offenzulegenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft oder deren Konzernunternehmen, den Organen der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft oder einem wesentlich an der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft beteiligten Aktionär.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

## **9 Beschlussfassung über die Zustimmung zu sieben Änderungsverträgen zu bestehenden Gewinnabführungsverträgen**

Zwischen der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft als Organträgerin und ihren 100%igen Tochtergesellschaften (Organgesellschaften) in der Rechtsform einer GmbH bestehen folgende Gewinnabführungsverträge

- Gewinnabführungsvertrag mit der MR Beteiligungen 1. GmbH vom 19. November 2002
- Gewinnabführungsvertrag mit der Silvanus Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (vormals firmierend als MR Beteiligungen 3. GmbH) vom 19. November 2002
- Gewinnabführungsvertrag mit der MR RENT-Investment GmbH (vormals firmierend als MR Beteiligungen 4. GmbH) vom 19. November 2002
- Gewinnabführungsvertrag mit der MR Beteiligungen 14. GmbH vom 19. November 2002
- Gewinnabführungsvertrag mit der MR Beteiligungen 15. GmbH vom 19. November 2002
- Gewinnabführungsvertrag mit der MR Beteiligungen 16. GmbH vom 19. November 2002
- Gewinnabführungsvertrag mit der Schloss Hohenkammer GmbH (vormals firmierend als Akademie Schloß Hohenkammer GmbH) vom 11. April 2003

Eine Änderung in § 17 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) machte eine Anpassung dieser Gewinnabführungsverträge erforderlich. § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG verlangt nunmehr, dass „eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes (AktG) in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart wird“. Zu diesem Zweck hat die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft mit den vorgenannten Organgesellschaften jeweils einen entsprechenden Änderungsvertrag zum Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Dadurch ist sichergestellt, dass der Gewinnabführungsvertrag auch weiterhin die Anforderungen für die steuerliche Organschaft erfüllt.

In Übernahme der Regelungstechnik zur Verlustübernahme wurden alle Gewinnabführungsverträge darüber hinaus jeweils auch im Hinblick auf die Gewinnabführung angepasst. Es erfolgt nunmehr eine pauschale Verweisung auf die Geltung von § 301 AktG, der den Höchstbetrag der Gewinnabführung regelt, in seiner jeweils gültigen Fassung oder auf eine entsprechende Nachfolgeregelung. § 301 Satz 1 AktG i.d.F. des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts vom 25. Mai 2009

(BGBl. I S. 1102) untersagt die Abführung von nach § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuchs ausschüttungsgesperrten Beträgen als Gewinn. Diese Bestimmung wurde erst nach Abschluss der zu ändernden Gewinnabführungsverträge eingeführt. Deren Einhaltung wird durch den pauschalen Verweis Bestandteil des Gewinnabführungsvertrags, ebenso wie eventuelle künftige Änderungen von § 301 AktG.

Die vorgenannten Anpassungen sind der wesentliche Inhalt jedes der sieben Änderungsverträge. Weitere Anpassungen sieht der jeweilige Änderungsvertrag zum Gewinnabführungsvertrag nicht vor. Alle originären Gewinnabführungsverträge vom 19. November 2002 bzw. vom 11. April 2003 wie auch die diesbezüglichen Änderungsverträge stimmen in ihren materiellen Regelungen jeweils vollumfänglich überein.

Die Gesellschafterversammlungen der obigen Tochtergesellschaften haben dem Änderungsvertrag zum Gewinnabführungsvertrag am 18. Februar 2014 in notarieller Form jeweils zugestimmt. Die Änderungsverträge zu den Gewinnabführungsverträgen bedürfen darüber hinaus der Zustimmung der Hauptversammlung der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft. Sie werden anschließend mit der Eintragung in das Handelsregister der jeweiligen Tochtergesellschaft wirksam.

Der Vorstand der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft und die Geschäftsführungen der beteiligten Tochtergesellschaften haben jeweils einen gemeinsamen Bericht nach §§ 293a, 295 Abs. 1 AktG erstattet, in dem der Abschluss und der Inhalt des Änderungsvertrags zum Gewinnabführungsvertrag rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet wird. Die gemeinsamen Berichte sind zusammen mit folgenden zu veröffentlichenden Unterlagen über die Internetseite der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft ([www.munichre.com/hv](http://www.munichre.com/hv)) in der Rubrik „Dokumente“ zugänglich:

- die jeweiligen Änderungsverträge zu den Gewinnabführungsverträgen zwischen der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft als Organträgerin und den sieben Organgesellschaften;
- die bisherigen Gewinnabführungsverträge zwischen der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft als Organträgerin und den sieben vorgenannten Organgesellschaften;
- die Jahresabschlüsse, Lageberichte, Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2011, 2012 und 2013;
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte (sofern keine Befreiung nach § 264 Abs. 3 HGB vorliegt) der sieben Organgesellschaften für die letzten drei Geschäftsjahre.

Alle zu veröffentlichenden Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zugänglich gemacht. Da die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaften ist, waren eine Vertragsprüfung und die Vorlage eines Prüfungsberichts entsprechend §§ 293b ff. AktG nicht erforderlich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,

- a) dem Änderungsvertrag zum Gewinnabführungsvertrag vom 19. November 2002 mit der MR Beteiligungen 1. GmbH vom 8./20. Januar 2014,
- b) dem Änderungsvertrag zum Gewinnabführungsvertrag vom 19. November 2002 mit der Silvanus Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (vormals firmierend als MR Beteiligungen 3. GmbH) vom 9./20. Januar 2014,
- c) dem Änderungsvertrag zum Gewinnabführungsvertrag vom 19. November 2002 mit der MR RENT-Investment GmbH (vormals firmierend als MR Beteiligungen 4. GmbH) vom 8./20. Januar 2014,

- d) dem Änderungsvertrag zum Gewinnabführungsvertrag vom 19. November 2002 mit der MR Beteiligungen 14. GmbH vom 8./20. Januar 2014,
- e) dem Änderungsvertrag zum Gewinnabführungsvertrag vom 19. November 2002 mit der MR Beteiligungen 15. GmbH vom 8./20. Januar 2014,
- f) dem Änderungsvertrag zum Gewinnabführungsvertrag vom 19. November 2002 mit der MR Beteiligungen 16. GmbH vom 8./20. Januar 2014, und
- g) dem Änderungsvertrag zum Gewinnabführungsvertrag vom 11. April 2003 mit der Schloss Hohenkammer GmbH (vormals firmierend als Akademie Schloß Hohenkammer GmbH) vom 8./20. Januar 2014

zuzustimmen.

Es ist beabsichtigt, die Zustimmung zu den Änderungsverträgen als Einzelabstimmung durchzuführen.

### **Bericht des Vorstands zu den unter den Punkten 6 und 7 der Tagesordnung genannten Bezugsrechtsausschlüssen (§ 186 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz)**

#### **1. Zu Punkt 6 der Tagesordnung**

Die Hauptversammlungen der vergangenen Jahre haben Beschlüsse gefasst, die zum Aktienrückkauf und zur anschließenden Verwendung erworbener eigener Aktien ermächtigten. Die derzeitige Ermächtigung ist durch das im November 2013 gestartete Aktienrückkaufprogramm bereits zu einem maßgeblichen Teil ausgeschöpft. Daher soll mit dem Ihnen vorliegenden Beschlussvorschlag eine neue Ermächtigung beschlossen werden. Die Gesellschaft soll wieder die Möglichkeit erhalten, selbst oder über abhängige oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder über für ihre oder deren Rechnung handelnde Dritte eigene Aktien bis zu 10 % des derzeitigen oder des bei erstmaliger Ausübung der Ermächtigung niedrigeren Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Die Ermächtigung soll wiederum mit einer Laufzeit von 5 Jahren ausgestattet sein.

Dabei soll die Gesellschaft neben einem Erwerb über die Börse eigene Aktien auch durch ein öffentliches Kaufangebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots, die jeweils an die Aktionäre der Gesellschaft gerichtet werden, erwerben können. Die Gesellschaft soll anstelle einer Barleistung andere börsenzugelassene Aktien als Gegenleistung zum Tausch anbieten können, was für die Aktionäre eine attraktive Variante zum öffentlichen Kaufangebot darstellen kann. Der Gesellschaft verschafft es zusätzliche Handlungsoptionen, um die auch im Interesse der Aktionäre liegende optimale Struktur für einen Aktienruckerwerb nutzen zu können.

Sofern bei einem öffentlichen Kaufangebot, einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Angeboten oder einem öffentlichen Tauschangebot die Anzahl der angedienten bzw. angebotenen Aktien die zum Erwerb vorgesehene Aktienanzahl übersteigt, erfolgt der Erwerb bzw. die Annahme unter Ausschluss eines Andienungsrechts der Aktionäre nach dem Verhältnis der angedienten bzw. angebotenen Aktien. Das Erwerbsverfahren wird damit vereinfacht. Dieser Vereinfachung dient auch die bevorrechtigte Berücksichtigung geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär.

Die eigenen Aktien, welche die Gesellschaft erwirbt, können über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre wieder veräußert werden. Mit dieser Möglichkeit wird dem gesetzlichen Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung getragen (§ 53a AktG).

Darüber hinaus kann die Gesellschaft unter Beschränkung des Bezugsrechts der Aktionäre eigene Aktien auch in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG beispielsweise an institutionelle Anleger veräußern oder zur Einführung der Aktie an ausländischen Börsen verwenden. Das liegt im Interesse der Gesellschaft und versetzt sie in die Lage, auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel zu reagieren. Dabei dürfen die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand wird sich – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten – dabei bemühen, einen eventuellen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich zu bemessen. Er wird von dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei der Veräußerung eigener Aktien nur in der Weise Gebrauch machen, dass – unter Einbeziehung bereits bestehender Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien unter erleichtertem Bezugsrechtsausschluss, etwa aus genehmigtem Kapital oder aufgrund einer Begebung von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen – die Grenze von insgesamt höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschritten wird.

Mit der Ermächtigung soll die Gesellschaft die Möglichkeit haben, eigene Aktien als Gegenleistung bei Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran anzubieten. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen auch diese Form der Akquisitionsfinanzierung. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum geben, um Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran schnell, flexibel und liquiditätsschonend ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Er wird sich in der Regel am Börsenkurs der Münchener-Rück-Aktie orientieren, wenn er den Wert der als Gegenleistung hingegebenen Aktien bemisst. Dabei ist eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs aber nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenkurses infrage zu stellen. Die Veräußerung gegen Sachleistung soll auch eine indirekte Abwicklung umfassen, bei der etwa ein Kreditinstitut zwischengeschaltet wird.

Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten gegen Bar- wie auch gegen Sachleistung auszugeben. Zur Bedienung der daraus resultierenden Rechte auf den Bezug von Aktien der Gesellschaft kann es bisweilen zweckmäßig sein, anstelle einer Kapitalerhöhung ganz oder teilweise eigene Aktien einzusetzen. Auch das sieht die Ermächtigung daher vor. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird insoweit ausgeschlossen.

Schließlich schafft die Ermächtigung die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Veräußerung eigener Aktien durch ein Angebot an alle Aktionäre zugunsten der Inhaber von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten teilweise auszuschließen. Auf diese Weise kann anstelle einer Ermäßigung des Options- bzw. Wandlungspreises den Inhabern von Options- bzw. Wandlungsrechten ein Bezugsrecht als Verwässerungsschutz gewährt werden.

Außerdem soll die Gesellschaft in der Lage sein, Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen sowie an Organmitglieder von mit ihr verbundenen Unternehmen auszugeben. Die Ausgabe von Aktien an diese

Personengruppe fördert deren Integration in das Unternehmen und die Übernahme von Mitverantwortung. Damit liegt die Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter und Führungskräfte im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Wir möchten den genannten Personen die eigenen Aktien auch im Rahmen innovativer Beteiligungsmodelle anbieten können, beispielsweise verbunden mit der Auflage, eine bestimmte Zeit im Unternehmen zu bleiben. Auch wollen wir die Möglichkeit haben, ein Aktienangebot oder die Aktienaussgabe mit weiteren Bedingungen zu verknüpfen, etwa persönlichen Leistungszielen, Zielen eines Bereichs oder einer Abteilung, denen der Mitarbeiter angehört, oder eines Projekts oder Ertragszielen des Unternehmens. Schließlich möchten wir Aktien auch im Rahmen unserer Vergütungssysteme einsetzen können. Mittel- und langfristige Komponenten sind für bestimmte Führungskräfte in der Versicherungswirtschaft bei variablen Vergütungsbestandteilen seit dem Jahr 2010 vorgeschrieben. Auch dafür sollen eigene Aktien eingesetzt werden können.

Bei der Durchführung soll – soweit gesetzlich zulässig – auch die Einschaltung geeigneter Dritter, etwa von Emissionsunternehmen, möglich sein. Dies kann sinnvoll sein, insbesondere um die praktische Abwicklung zu erleichtern oder um Aufwand zu verringern. Die Zwischenschaltung des Dritten erfolgt mit der Maßgabe, die Aktien nur gemäß der Ermächtigung durch die Hauptversammlung – gegebenenfalls nach Ablauf einer Sperrfrist oder mit der Abrede von Haltefristen – weiterzugeben. Dies wird die Gesellschaft sicherstellen.

Bei Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von solchen Mitarbeiteraktien soll der auf jede Aktie rechnerisch entfallende Betrag dabei auch unter dem jeweils aktuellen Börsenkurs festgesetzt werden können. Die Vergünstigung soll in diesem Fall nicht aufgrund einer formalen Betrachtung des Abschlags für die einzelne Aktie bestimmt werden. Vielmehr soll der Gesamtbetrag der einem Einzelnen durch die verbilligten Aktien jeweils gewährten Vergünstigung in einem angemessenen Verhältnis zur Vergütung des Einzelnen oder zum erwarteten Vorteil für das Unternehmen, wenn die Bedingung erfüllt wird, sowie zu einer gegebenenfalls bestehenden Sperrfrist oder zu vereinbarenden Mindesthaltedauer stehen.

Die Übertragung eigener Aktien anstelle der Inanspruchnahme eventuell ebenfalls zur Verfügung stehenden genehmigten Kapitals kann eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative sein, da sie den mit einer Kapitalerhöhung und der Zulassung neuer Aktien verbundenen Aufwand sowie den sonst eintretenden Verwässerungseffekt vermeidet.

Darüber hinaus sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, auch Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft als variablen Vergütungsbestandteil anstelle einer Barzahlung (Bonus) ganz oder teilweise Aktien der Gesellschaft mit einer Mindesthaltedauer zu gewähren. In Betracht kommt dies etwa im Rahmen der bestehenden Vergütungssystematik für den Vorstand, die in dem im Munich Re Konzerngeschäftsbericht 2013 abgedruckten Vergütungsbericht dargestellt ist. Insbesondere als Alternative zu einer zweckgebundenen Barauszahlung für den Erwerb von Aktien der Gesellschaft verbunden mit einer Mindesthaltedauer soll es der Gesellschaft auch möglich sein, Aktien der Gesellschaft mit einer Mindesthaltedauer zu übertragen. Durch die Übertragung von Aktien mit einer Mindesthaltedauer anstelle einer Barauszahlung wird ein Teil der Vergütung aufgeschoben und somit die Bindung an die Gesellschaft erhöht, indem das Vorstandsmitglied an einer nachhaltigen Wertsteigerung des Unternehmens partizipiert. Der je übertragene Aktie angesetzte Wert soll bei der Übertragung von Aktien an Vorstandsmitglieder den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreiten. Es können dadurch variable Vergütungsbestandteile geschaffen oder fortgeführt werden, die einen Anreiz für eine langfristige, auf Nachhaltigkeit angelegte Unternehmensführung setzen. Da

eine Veräußerung solcher Aktien erst nach Ablauf der Sperrfrist erfolgen kann, nimmt das Vorstandsmitglied während der Sperrfrist nicht nur an positiven, sondern auch an negativen Entwicklungen des Börsenkurses teil. Es kann somit neben dem Bonus- auch ein Maluseffekt eintreten. Die zu vereinbarenden Sperrfristen betragen für Vorstandsmitglieder der Gesellschaft mindestens rund vier Jahre. Es können auch Sperrfristen von mindestens rund zwei Jahren vereinbart werden, wenn die Übertragung der Aktien an die Stelle der Barauszahlung einer variablen Vergütungskomponente tritt, die bereits auf Grundlage einer mehrjährigen Bemessungsperiode festgesetzt wird. Durch solche Gestaltungen kann sowohl dem Ziel des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG), den Anforderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex als auch den Vorgaben des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit der Versicherungs-Vergütungsverordnung Rechnung getragen werden. Das Dienstverhältnis des Vorstandsmitglieds muss dabei im Zeitpunkt der Festsetzung bzw. Vereinbarung der zugrunde liegenden Ziele und/oder im Zeitpunkt der Übertragung der Aktien bestehen. Auch bei unterjähriger Aufnahme der Tätigkeit oder im Falle der Auszahlung der variablen Vergütung nach Beendigung der Tätigkeit für das Unternehmen wird damit ermöglicht, einen Teil des Bonus in Aktien auszuzahlen. Die Einzelheiten der Vergütung für die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat festgelegt. Hierzu gehören auch Regelungen über die Behandlung von Sperrfristen in Sonderfällen, etwa bei Pensionierung, Erwerbsunfähigkeit oder Tod. Die Ausgabe von Aktienoptionen ist nicht vorgesehen.

Die Entscheidung über die jeweilige Gestaltung trifft der Aufsichtsrat hinsichtlich der im Rahmen der Regelungen zur Vorstandsvergütung eingesetzten Aktien und der Vorstand hinsichtlich der übrigen Aktien. Um die vorstehenden Ziele zu erreichen, ist ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erforderlich. Genutzt wird diese Möglichkeit nur, wenn dies nach Einschätzung des Aufsichtsrats bzw. des Vorstands jeweils im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

So wie oben dargestellt, sollen nicht nur die Aktien verwendet werden können, die aufgrund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworben werden. Die Ermächtigung soll auch Aktien erfassen, die früher erworben wurden. Es ist vorteilhaft und schafft weitere Flexibilität, diese eigenen Aktien in gleicher Weise verwenden zu können wie die aufgrund dieses neuen Ermächtigungsbeschlusses erworbenen.

Die aufgrund eines Ermächtigungsbeschlusses erworbenen eigenen Aktien soll die Gesellschaft auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können. Die Hauptversammlung überträgt dazu die Entscheidung über die Einziehung dem Vorstand. Sie kann ihn bei Stückaktien auch zu einer Einziehung ermächtigen, ohne dass damit das Grundkapital herabgesetzt werden muss. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht diese Möglichkeit neben der Einziehung mit Kapitalherabsetzung vor. Durch Einziehung eigener Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich automatisch der rechnerische Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital, das unverändert bleibt. Der Vorstand soll daher auch ermächtigt werden, die Anzahl der Stückaktien, die sich durch die Einziehung verringert, in der Satzung anzupassen.

Der Vorstand wird die Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

## **2. Zu Punkt 7 der Tagesordnung**

Neben den in Tagesordnungspunkt 6 vorgesehenen Möglichkeiten, eigene Aktien zu erwerben, soll es ebenfalls wieder möglich sein, auch Derivate einzusetzen.

Von der Möglichkeit des Erwerbs über Derivate hat die Gesellschaft in der Vergangenheit bereits erfolgreich Gebrauch gemacht. Dies hat bestätigt, dass es für die Gesellschaft vorteilhaft sein kann, zum Beispiel Verkaufsoptionen (Put-Optionen)

zu veräußern oder Kaufoptionen (Call-Optionen) zu erwerben, anstatt unmittelbar Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Dabei beabsichtigt der Vorstand, von Kauf- und Verkaufsoptionen, Terminkäufen oder einer Kombination dieser Instrumente nur ergänzend zum konventionellen Aktienrückkauf Gebrauch zu machen.

Beim Verkauf von Verkaufsoptionen räumt die Gesellschaft dem Erwerber das Recht ein, Münchener-Rück-Aktien zu einem in der Verkaufsoption festgelegten Preis (Ausübungspreis) an die Gesellschaft zu veräußern. Als Gegenleistung erhält die Gesellschaft eine Optionsprämie, die unter Berücksichtigung des Ausübungspreises, der Laufzeit der Option und der Volatilität der Münchener-Rück-Aktie dem wirtschaftlichen Wert des Veräußerungsrechts entspricht. Eine hohe Volatilität der Aktienmärkte erlaubt also auch hohe Optionsprämien. Wird die Verkaufsoption ausgeübt, vermindert die Optionsprämie, die der Erwerber der Verkaufsoption gezahlt hat, den von der Gesellschaft für den Erwerb der Aktie insgesamt erbrachten Gegenwert. Die Ausübung der Verkaufsoption ist für den Optionsinhaber dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der Münchener-Rück-Aktie zum Zeitpunkt der Ausübung unter dem Ausübungspreis liegt, weil er dann die Aktien zum höheren Ausübungspreis veräußern kann. Aus Sicht der Gesellschaft bietet der Aktienrückkauf unter Einsatz von Verkaufsoptionen den Vorteil, dass der Ausübungspreis bereits bei Abschluss des Optionsgeschäfts festgelegt wird, während die Liquidität erst am Ausübungstag abfließt. Darüber hinaus liegt der Erwerbspreis der Aktien für die Gesellschaft wegen der vereinnahmten Optionsprämie unter dem Aktienkurs bei Abschluss des Optionsgeschäfts. Übt der Optionsinhaber die Option nicht aus, weil der Aktienkurs am Ausübungstag über dem Ausübungspreis liegt, kann die Gesellschaft auf diese Weise zwar keine eigenen Aktien erwerben, ihr bleibt jedoch die vereinnahmte Optionsprämie.

Beim Erwerb einer Kaufoption erhält die Gesellschaft gegen Zahlung einer Optionsprämie das Recht, eine vorher festgelegte Anzahl an Münchener-Rück-Aktien zu einem vorher festgelegten Preis (Ausübungspreis) vom Veräußerer der Option, dem Stillhalter, zu erwerben. Die Ausübung der Kaufoption ist für die Gesellschaft dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der Münchener-Rück-Aktie zum Ausübungstag über dem Ausübungspreis liegt, da sie die Aktien dann zum niedrigeren Ausübungspreis vom Stillhalter erwerben kann. Auf diese Weise sichert sich die Gesellschaft gegen steigende Aktienkurse ab. Zusätzlich wird die Liquidität der Gesellschaft geschont, da erst bei Ausübung der Kaufoptionen der festgelegte Erwerbspreis für die Aktien gezahlt werden muss.

Terminkäufe sind Kaufverträge über Münchener-Rück-Aktien, bei denen zwischen Abschluss des Kaufvertrags und der Lieferung der erworbenen Aktien mehr als zwei Börsentage liegen. Bei einem Terminkauf erwirbt die Gesellschaft die Aktien nach der Vereinbarung mit dem Terminverkäufer zu einem bestimmten, in der Zukunft liegenden Termin zu dem bei Abschluss des Terminkaufs festgelegten Erwerbspreis. Der Abschluss von Terminkäufen kann für die Gesellschaft sinnvoll sein, wenn sie einen Bedarf an eigenen Aktien zum Termin zu einem bestimmten Preisniveau sichern will.

Eine Begebung bzw. ein Erwerb von Derivaten über eine europäische Terminbörse, wie die Eurex Deutschland oder die LIFFE, gibt der Gesellschaft zusätzliche Flexibilität, um marktschonend eigene Aktien zu erwerben. In Bezug auf die erworbenen eigenen Aktien handelt es sich dabei um einen mittelbaren Erwerb über die Börse. Damit alle interessierten Aktionäre potenziell die Möglichkeit haben, an solchen Modellen teilzuhaben, sieht der Beschlussvorschlag vor, die Aktionäre vor der Begebung bzw. dem Einsatz solcher Derivate zu informieren.

Daneben soll es auch möglich sein, den Abschluss des Kauf- bzw. Verkaufsoptionsgeschäfts allen Aktionären öffentlich anzubieten. In dieser Variante wird somit

allen Aktionären die Möglichkeit angeboten, ihre Aktien zu einem in der Optionsvereinbarung festgesetzten Preis der Gesellschaft anzudienen, bzw. sie haben die Möglichkeit, eine Optionsprämie zu vereinnahmen. Dies kann man als „umgekehrte Bezugsrechtsemission“ bezeichnen, das heißt, der Aktionär soll hier das Recht bekommen, Aktien an die Gesellschaft abzugeben. Dieses Recht kann einen wirtschaftlichen Wert haben, der dann allen Aktionären zugutekommt. Bei der Durchführung kann aus Gründen der organisatorischen Abwicklung auch ein Dritter, etwa ein Emissionsunternehmen, zwischengeschaltet werden. Ein Recht der Aktionäre, Optionsgeschäfte abzuschließen, soll aber insoweit nicht bestehen, als beim Abschluss von Optionsgeschäften ein bevorrechtigtes Angebot bzw. eine bevorrechtigte Zuteilung für den Abschluss von Optionsgeschäften bezogen auf geringe Aktienstückzahlen vorgesehen ist. Dies erleichtert die Abwicklung eines solchen Modells. Der Vorstand geht davon aus, dass die Vorteile einer solchen Erleichterung die denkbaren, aber sehr geringen Nachteile für die betroffenen Aktionäre übersteigen.

Die Derivatgeschäfte können auch außerhalb der Börse und nicht als öffentliches Angebot an alle Aktionäre (einschließlich der Zwischenschaltung eines Emissionsunternehmens) abgeschlossen werden. Dies gibt der Gesellschaft die notwendige Flexibilität, auf Marktsituationen schnell reagieren zu können. So kann eine Begebung oder ein Erwerb der Derivate über eine Börse teurer sein oder ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre länger dauern als eine solche außerbörsliche Transaktion. Auch andere gute Gründe können dafür sprechen, im Interesse des Unternehmens den Weg über eine solche außerbörsliche und nicht an alle Aktionäre gerichtete Transaktion zu gehen. In diesem Fall wird der Gleichbehandlungsgrundsatz dadurch gewahrt, dass der jeweilige Vertragspartner bei Ausübung des Derivats nur Aktien liefern darf, die er zuvor über die Börse zu dem zum Zeitpunkt des börslichen Erwerbs aktuellen Börsenpreis der Aktie im Xetra-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse erworben hat. Eine entsprechende Verpflichtung muss beim Abschluss eines Verkaufsoptionsgeschäfts oder eines Terminkaufs Bestandteil des Geschäfts sein. Bei Abschluss einer Kaufoptionsvereinbarung darf die Gesellschaft die Option nur ausüben, wenn sichergestellt ist, dass der jeweilige Vertragspartner bei Ausübung der Option nur Aktien liefert, die den vorgenannten Anforderungen genügen. Indem der jeweilige Vertragspartner des Derivatgeschäfts nur Aktien liefert, die unter den vorgenannten Bedingungen erworben wurden, soll dem Gebot der Gleichbehandlung der Aktionäre entsprechend den Regelungen in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG genügt werden.

Der von der Gesellschaft zu zahlende Erwerbspreis für die Aktien ist bei Terminkäufen der Kaufpreis und bei Verkaufs- bzw. Kaufoptionen der darin jeweils festgesetzte Ausübungspreis. Der Erwerbspreis kann höher oder niedriger sein als der Börsenkurs der Münchener-Rück-Aktie bei Abschluss des Derivatgeschäfts, er darf jedoch den am Tag des Abschlusses des Optionsgeschäfts bzw. des Kaufvertrags durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Xetra-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um höchstens 10% über- oder höchstens 20% unterschreiten. Die von der Gesellschaft beim Verkauf von Verkaufsoptionen bzw. beim Erwerb von Kaufoptionen vereinbarte Optionsprämie bei einem Vorgehen gemäß den Vorschlägen unter Tagesordnungspunkt 7 lit. b) aa und bb darf nicht unter (bei Verkaufsoptionen) bzw. über (bei Kaufoptionen) dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der jeweiligen Optionen am Abschlusstag liegen, bei dessen Ermittlung unter anderem der vereinbarte Ausübungspreis berücksichtigt wird. Dies gilt in gleicher Weise für eine Prämie bei Terminkäufen.

Ein Anspruch der Aktionäre, die vorgenannten Derivatgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen, ist in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG insoweit vorsorglich ausgeschlossen. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts wird die Gesellschaft – anders als bei einem Angebot an alle Aktionäre – in die Lage versetzt, Derivatgeschäfte kurzfristig abzuschließen. Durch die beschriebene Festlegung von Prämie und Ausübungs- bzw. Erwerbspreis und der bei Tagesordnungspunkt 7 lit. b) bb vorgesehenen Verpflichtung, die Derivatgeschäfte nur mit Aktien zu beliefern, die zuvor über die Börse erworben wurden, soll ausgeschlossen werden, dass Aktionäre beim Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Verkaufs- oder Kaufoptionen bzw. Terminkäufen wirtschaftlich benachteiligt werden. Da die Gesellschaft einen fairen Marktpreis vereinnahmt bzw. zahlt, geht den an den Derivatgeschäften nicht beteiligten Aktionären kein Wert verloren. Das entspricht der Stellung der Aktionäre beim Aktienrückkauf an der Börse, bei dem nicht alle Aktionäre tatsächlich Aktien an die Gesellschaft verkaufen können. Die Gleichbehandlung der Aktionäre wird ebenso wie beim herkömmlichen Rückkauf über die Börse durch die Festsetzung des marktgerechten Preises sichergestellt. Das entspricht auch dem Gedanken der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, wonach ein Bezugsrechtsausschluss gerechtfertigt ist, wenn die Vermögensinteressen der Aktionäre gewahrt sind.

Wird der Abschluss eines Optionsgeschäfts allen Aktionären öffentlich angeboten oder werden Optionsgeschäfte mit einem Dritten, etwa einem Emissionsunternehmen, abgeschlossen mit der Verpflichtung, die Optionen den Aktionären zum Bezug anzubieten, so soll der Ausübungspreis für eine Aktie das arithmetische Mittel der Schlusskurse für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Xetra-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am 5., 4. und 3. Börsentag vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um höchstens 10 % über- oder 20 % unterschreiten.

Beim Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Derivaten soll Aktionären ein Recht auf Andienung ihrer Aktien nur zustehen, soweit die Gesellschaft aus den Derivaten ihnen gegenüber zur Abnahme der Aktien verpflichtet ist. Andernfalls wäre der Einsatz von Kauf- oder Verkaufsoptionen bzw. Terminkäufen beim Rückerwerb eigener Aktien nicht möglich und die damit für die Gesellschaft verbundenen Vorteile wären nicht erreichbar. Der Vorstand hält die Nichtgewährung bzw. Einschränkung eines Andienungsrechts in solchen Fällen nach sorgfältiger Abwägung der Interessen der Aktionäre und des Interesses der Gesellschaft – in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat – aufgrund der Vorteile, die sich aus dem Einsatz von Kauf- oder Verkaufsoptionen bzw. Terminkäufen für die Gesellschaft ergeben, für gerechtfertigt.

Der Vorstand wird bei Nutzung der vorgeschlagenen Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien den Erwerbsweg und die weiteren Modalitäten jeweils nach sorgfältiger Abwägung aller Aspekte bestimmen, insbesondere der Interessen der Aktionäre und des Interesses der Gesellschaft. Er wird in der nächsten Hauptversammlung über den Erwerb eigener Aktien und einen Einsatz von Derivaten zum Erwerb eigener Aktien berichten.

## Weitere Angaben und Hinweise

### Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 6 Absatz 2 der Satzung die Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die sich **spätestens am 23. April 2014** bei der Gesellschaft anmelden und für die angemeldeten Aktien zum Ende des 23. April 2014 als Aktionär im Aktienregister eingetragen sind.

Die Anmeldung kann unter [www.munichre.com/register](http://www.munichre.com/register) erfolgen. Aktionäre, die bereits für den elektronischen Versand der Hauptversammlungsunterlagen registriert sind, verwenden hierfür ihre Aktionärsnummer und ihr selbst vergebenes Passwort. Alle übrigen Aktionäre, die im Aktienregister verzeichnet sind, erhalten ihre Aktionärsnummer und einen zugehörigen Zugangscodex mit dem Einladungsschreiben zur Hauptversammlung per Post zugesandt. Diese Aktionäre können sich unter der Anschrift

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft  
GL 1.2 – Hauptversammlung  
Postfach 40 12 11  
80712 München  
Telefax: +49 89 38 91-7 22 55

auch mit dem Formular anmelden, das ihnen zugeschickt wird. Nähere Hinweise zum Anmeldeverfahren entnehmen Sie bitte den Hinweisen auf dem Anmeldeformular bzw. auf der genannten Internetseite.

Ist ein Aktionär im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören, verzeichnet, bestehen gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung aus der Eintragung keine Stimmrechte, soweit sie zu diesem Zeitpunkt die Grenze von 2 % des satzungsmäßigen Grundkapitals überschreiten.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, kann es das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben. Entsprechendes gilt für Aktionärsvereinigungen und sonstige durch § 135 Abs. 8 und 10 AktG gleichgestellte Personen.

Für die Ausübung von Teilnahme- und Stimmrechten ist der zum Ende des 23. April 2014 im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich. Anträge auf Umschreibungen im Aktienregister, die der Gesellschaft in der Zeit vom 24. April 2014 bis zum Ende des 30. April 2014 zugehen, werden im Aktienregister der Gesellschaft erst mit Wirkung nach der Hauptversammlung am 30. April 2014 vollzogen. Technischer Bestandsstichtag (sog. „Technical Record Date“) ist daher das Ende des 23. April 2014.

### Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl

Aktionäre können ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben (Briefwahl). Zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl sind nur diejenigen eingetragenen Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die spätestens am 23. April 2014 angemeldet sind (wie oben angegeben). Auch für die per Briefwahl ausgeübten Stimmrechte ist der zum Ende des 23. April 2014 im Aktienregister verzeichnete Aktienbestand maßgeblich.

Die Stimmabgabe erfolgt entweder elektronisch unter [www.munichre.com/register](http://www.munichre.com/register) oder auf dem Formular, das dem Einladungsschreiben zur Hauptversammlung beiliegt und an die oben genannte Anschrift zurückzusenden ist. Für die elektronische Stimmabgabe verwenden Aktionäre, die bereits für den elektronischen Versand der Hauptversammlungsunterlagen registriert sind, ihre Aktionärsnummer und ihr selbst vergebenes Passwort. Alle übrigen im Aktienregister eingetragenen Aktionäre erhalten, wie bereits erwähnt, ihre Zugangsdaten mit dem Einladungsschreiben per Post zugesandt.

Die Stimmabgabe durch Briefwahl muss der Gesellschaft auf dem vorgenannten Formular unter der oben für die Anmeldung genannten Anschrift oder über Internet unter [www.munichre.com/register](http://www.munichre.com/register) **spätestens am 23. April 2014** vorliegen. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine nicht bereits in der Einberufung angekündigte Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine hierzu bereits erteilte Weisung für jeden einzelnen Unterpunkt. Die Stimmabgabe zu Tagesordnungspunkt 2 gilt auch für den Fall, dass der Gewinnverwendungsvorschlag bei einer Änderung der Zahl der dividendenberechtigten Aktien angepasst wird.

Über das Internet rechtzeitig abgegebene Briefwahlstimmen können dort anschließend noch bis zum Ende der Generaldebatte am Hauptversammlungstag geändert werden. Möchte ein Aktionär trotz bereits erfolgter Stimmabgabe durch Briefwahl an der Hauptversammlung selbst oder durch einen Vertreter teilnehmen und die betreffenden Aktien vertreten, so ist dies möglich, gilt aber als Widerruf der im Wege der Briefwahl erfolgten Stimmabgabe.

Auch bevollmächtigte Kreditinstitute, ihnen gemäß § 135 Abs. 10 AktG in Verbindung mit § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Institute oder Unternehmen sowie Aktionärsvereinigungen und sonstige in § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen können sich unter Einhaltung der genannten Fristen der Möglichkeit zur Briefwahl bedienen. Die Gesellschaft stellt ihnen auf Wunsch einen elektronischen Abgabeweg oder die entsprechenden Formulare zur Verfügung.

### **Online-Teilnahme an der Hauptversammlung**

Die Aktionäre haben auch die Möglichkeit, über das Internet im Wege der elektronischen Kommunikation unmittelbar an der Hauptversammlung teilzunehmen (Online-Teilnahme). Sie müssen dazu – persönlich oder durch Bevollmächtigte – spätestens am 23. April 2014 auf die oben angegebene Weise zur Hauptversammlung angemeldet sein und eine Eintrittskarte bestellt haben. Am 30. April 2014 können sie unter [www.munichre.com/hvonline](http://www.munichre.com/hvonline) mit ihren auf der Eintrittskarte angegebenen Zugangsdaten ab 9.30 Uhr online an der Hauptversammlung teilnehmen. Für Eintrittskarten, die auf juristische Personen oder Personengemeinschaften lauten, ist vor der Online-Teilnahme eine natürliche Person als teilnehmender Vertreter (Bevollmächtigter) gegenüber der Gesellschaft auf einem der nachfolgend genannten Wege (unter „Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte“) nachzuweisen.

Im Wege der Online-Teilnahme können die Teilnehmer die gesamte Hauptversammlung in Bild und Ton über das Internet verfolgen, ihre Stimmen in Echtzeit abgeben und elektronisch das Teilnehmerverzeichnis der Hauptversammlung einsehen. Möchte ein Teilnehmer seine Online-Zuschaltung noch vor den Abstimmungen beenden, so kann er die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur weisungsgebundenen Ausübung seiner Stimmrechte bevollmächtigen. Eine darüber hinausgehende Ausübung von Teilnehmerrechten im Wege der elektronischen Kommunikation ist aus technischen und organisatorischen Gründen nicht möglich.

### **Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte**

Aktionäre können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine sonstige Person ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist für die rechtzeitige Anmeldung zur Hauptversammlung (wie oben bei „Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts“ angegeben) durch den Aktionär oder den Bevollmächtigten Sorge zu tragen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft können bis zum Tag der Hauptversammlung unter der oben genannten Anschrift oder unter [www.munichre.com/register](http://www.munichre.com/register) elektronisch erfolgen. Am Tag der Hauptversammlung kann dies unter [www.munichre.com/register](http://www.munichre.com/register) elektronisch, unter der Telefax-Nr. +49 89 38 91-7 22 55 oder an den Eingangsschaltern der Hauptversammlung erfolgen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen nach § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG der Textform oder erfolgen elektronisch unter [www.munichre.com/register](http://www.munichre.com/register). Ausnahmen können für die Erteilung von Vollmachten an Kreditinstitute, ihnen gemäß § 135 Abs. 10 AktG in Verbindung mit § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Institute oder Unternehmen sowie Aktionärsvereinigungen und sonstige in § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen und den Widerruf dieser Vollmachten bestehen. Eine persönliche Teilnahme des Aktionärs an der Hauptversammlung gilt ohne Weiteres als Widerruf der einem Dritten zu diesen Aktien erteilten Vollmacht.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft einen oder mehrere von diesen zurückweisen.

Aktionäre können ihre Stimmrechte aus angemeldeten Aktien in der Hauptversammlung auch durch Stimmrechtsvertreter ausüben lassen, welche die Gesellschaft benennt. Diese handeln ausschließlich nach den vom Aktionär erteilten Weisungen. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine nicht bereits in der Einberufung angekündigte Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine hierzu bereits erteilte Weisung für jeden einzelnen Unterpunkt. Die zu Tagesordnungspunkt 2 abgegebene Weisung gilt auch für den Fall, dass der Gewinnverwendungsvorschlag bei einer Änderung der Zahl der dividendenberechtigten Aktien angepasst wird. Wortmeldungs- oder Fragewünsche und Aufträge, in der Hauptversammlung Anträge zu stellen, können die Stimmrechtsvertreter nicht entgegennehmen. Die Stimmrechtsvertreter können unter den vorgenannten Maßgaben mit dem Formular, das den Aktionären zugesandt wird, oder unter [www.munichre.com/register](http://www.munichre.com/register) bevollmächtigt werden. Weisungen, die den Stimmrechtsvertretern über das Internet erteilt werden, können am Hauptversammlungstag unter [www.munichre.com/register](http://www.munichre.com/register) noch bis zum Ende der Generaldebatte geändert werden.

### **Übertragung der Hauptversammlung im Internet**

Aktionären, die an der Hauptversammlung nicht persönlich teilnehmen können, bieten wir, wie vom Versammlungsleiter festgelegt, wieder an, mit ihrer Aktionärsnummer und ihrem oben erwähnten Zugangscode die gesamte Veranstaltung unter [www.munichre.com/register](http://www.munichre.com/register) zu verfolgen. Die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter sowie die Rede des Vorstandsvorsitzenden werden unter [www.munichre.com/hv](http://www.munichre.com/hv) für jedermann zugänglich direkt übertragen; sie stehen nach der Hauptversammlung als Aufzeichnung zur Verfügung.

**Rechte der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG****a) Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG:**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 Euro (dies entspricht derzeit 152.573 Aktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung, also **spätestens am 30. März 2014**, zugehen. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an folgende Adresse:

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft  
- Vorstand -  
Postfach 40 12 11  
80712 München

**b) Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß § 126 Abs. 1, § 127 AktG:**

Aktionäre der Gesellschaft können Gegenanträge zu den Vorschlägen von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge übersenden. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Gegenanträge, Wahlvorschläge und sonstige Anfragen von Aktionären zur Hauptversammlung sind ausschließlich zu richten an:

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft  
GL 1.2 - Hauptversammlung  
Postfach 40 12 11  
80712 München  
Telefax: +49 89 38 91-72255

oder mit elektronischer Post (E-Mail) an  
shareholder@munichre.com

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden wir einschließlich des Namens des Aktionärs sowie zugänglich zu machender Begründungen im Internet unter [www.munichre.com/hv](http://www.munichre.com/hv) veröffentlichen. Dort finden Sie auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung. Dabei werden die **bis spätestens am 15. April 2014** bei der oben genannten Adresse eingehenden Gegenanträge und Wahlvorschläge zu den Punkten dieser Tagesordnung berücksichtigt.

**c) Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG:**

In der Hauptversammlung am 30. April 2014 kann jeder Aktionär oder Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht.

**Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte**

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft insgesamt 587.725.396,48 € und ist eingeteilt in 179.341.212 Stückaktien, die jeweils eine Stimme gewähren (Diese Gesamtzahl schließt die im Zeitpunkt der Einberufung von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien mit ein, aus denen der Gesellschaft nach § 71b AktG keine Rechte zustehen. Ebenfalls eingeschlossen sind Aktien, für die im Zeitpunkt der Einberufung nach § 67 Abs. 2 S. 2 AktG in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Satzung keine Stimmrechte bestehen).

**Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft**

Die Informationen nach § 124a AktG sowie weitere Erläuterungen zu den vorgenannten Rechten der Aktionäre stehen auf der Internetseite der Gesellschaft **[www.munichre.com/hv](http://www.munichre.com/hv)** zur Verfügung. Dort werden nach der Hauptversammlung auch die festgestellten Abstimmungsergebnisse veröffentlicht.

München, im März 2014

Der Vorstand

## **Zu Ziffer 8 der Tagesordnung**

### **Beschlussfassung über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern**

Der Aufsichtsrat hat die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten anhand vorher festgelegter, objektiver Kriterien ausgewählt. Die Auswahl der Kandidaten und die Vorbereitung der Wahlvorschläge war gemäß der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und entsprechend Ziffer 5.3.3 Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) dem Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats übertragen.

Der Nominierungsausschuss hat ein Anforderungsprofil erstellt, das der Kandidatenauswahl zu Grunde lag. Er hat bei seinen Vorschlägen die vom Aufsichtsrat für dessen Zusammensetzung nach Ziffer 5.4.1 DCGK gesetzten Ziele zugrunde gelegt. Ein maßgebliches Kriterium bei der Kandidatenauswahl war, dass im Aufsichtsrat Sachkenntnis und Erfahrungen zur Verfügung stehen, die für die Beratung und Überwachung der Geschäftstätigkeit von Munich Re insgesamt wichtig sind. Das sind im weltweiten Markt für Risiken unter anderem Erfahrungen in der Erst- und Rückversicherung, im internationalen Gesundheitsgeschäft, im Management von Kapitalanlagen und im Risikomanagement. Dazu zählen außerdem Kenntnisse in Fragen der Finanzierung, Verständnis für Kunden und Märkte in verschiedenen Industrien und Branchen, Erfahrungen in Bezug auf die Führung eines großen Unternehmens durch unterschiedliche Situationen und Zyklen, Zugang zu wissenschaftlichen Entwicklungen und Erkenntnissen sowie eine internationale Ausrichtung.

Ferner hat der Nominierungsausschuss hohe Anforderungen an die Persönlichkeit der einzelnen Kandidaten gestellt. Wesentlich sind dabei etwa der zu erwartende Einsatz für eine langfristige und nachhaltige Wertsteigerung des Unternehmens sowie die Bereitschaft, der Aufgabe die erforderliche Zeit zu widmen. Weiterhin wurde im Auswahlprozess großer Wert auf die Unabhängigkeit der Kandidaten gelegt, weil die Mitglieder des Aufsichtsrats die Interessen aller Aktionäre vertreten.

Einige Mitglieder des Aufsichtsrats werden zur Wiederwahl vorgeschlagen. Diese Kandidaten haben bereits einen profunden Einblick in das Unternehmen gewonnen und sich in den vergangenen Jahren als engagierte und fachkundige Aufsichtsratsmitglieder erwiesen.

Bei der Auswahl der Kandidaten wurde auf Vielfalt (Diversity) geachtet. Dabei wurde u. a. der Zielsetzung des Aufsichtsrates Rechnung getragen, dass zu Beginn der anstehenden Amtszeit mindestens 20 % der Mitglieder weiblich sein sollen.

Weitere Angaben zu den einzelnen Kandidaten finden Sie auf den folgenden Seiten.



**Prof. Dr. oec. Dr. jur. Ann-Kristin Achleitner,**  
München, Deutschland  
Wissenschaftliche Direktorin des Center for Entrepreneurial and  
Financial Studies (CEFS) an der Technischen Universität München

Mitglied des Aufsichtsrats der Münchener Rückversicherungs-  
Gesellschaft seit 3. Januar 2013

#### **Persönliche Daten**

Geburtsdatum: 16. März 1966  
Geburtsort: Düsseldorf, Deutschland  
Nationalität: deutsch

#### **Ausbildung**

Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Universität St. Gallen, Schweiz  
1991 Promotion Wirtschaftswissenschaften  
1992 Promotion Rechtswissenschaften  
1992-1994 Habilitation

#### **Beruflicher Werdegang**

1991-1992 Consultant, MS Management Service AG, St. Gallen, Schweiz  
1992-1994 Lehrbeauftragte für Finance and External Auditing,  
Universität St. Gallen, Schweiz  
1994-1995 Consultant, McKinsey & Company, Inc., Frankfurt am Main  
1995-2001 Inhaberin des Lehrstuhls für Bank- und Finanzmanagement,  
European Business School, Oestrich-Winkel  
Vorstandsvorsitzende des Instituts für Finanzmanagement,  
European Business School, Oestrich-Winkel  
2009 Gastprofessorin für Entrepreneurial Finance, Universität St. Gallen,  
Schweiz  
seit 2001 Inhaberin des Lehrstuhls für Entrepreneurial Finance  
(KfW-Stiftungslehrstuhl), Technische Universität München  
seit 2003 Wissenschaftliche Direktorin des Center for Entrepreneurial and  
Financial Studies (CEFS), Technische Universität München

#### **Weitere Tätigkeiten und Mitgliedschaften**

seit 2012 Mitglied der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance  
Kodex

#### **Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten**

Linde AG  
METRO AG

#### **Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen**

GDF Suez SA, Frankreich



**Dr. jur. Benita Ferrero-Waldner,**  
 Madrid, Spanien  
 Präsidentin der EU-Lateinamerika/Karibik-Stiftung  
 (EU-LAC Foundation)

Mitglied des Aufsichtsrats der Münchener Rückversicherungs-  
 Gesellschaft seit 12. Februar 2010

#### **Persönliche Daten**

Geburtsdatum: 5. September 1948  
 Geburtsort: Salzburg, Österreich  
 Nationalität: österreichisch

#### **Ausbildung**

Studium der Rechtswissenschaften an der Paris-Lodron-Universität Salzburg  
 Diplomatenprüfung  
 Ehrendoktorat der Amerikanisch-Libanesischen Universität, Beirut

#### **Beruflicher Werdegang**

1971–1983	Leitende Positionen in der internationalen Privatwirtschaft, für deutsche und US-Unternehmen
1984–1987	Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten sowie Österreichische Botschaften in Senegal und Spanien
1987–1993	Österreichische Botschaft Paris, ab 1990 als Stellvertretende Missionschefin
1994–1995	Protokollchefin der Vereinten Nationen (New York)
1995–2000	Staatssekretärin für auswärtige Angelegenheiten und Entwicklungszusammenarbeit der Republik Österreich
2000–2004	Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich
2004	Kandidatin zur Wahl zum Bundespräsidenten der Republik Österreich
2004–11/2009	Mitglied der Europäischen Kommission Kommissarin für Außenbeziehungen und Europäische Nachbarschaftspolitik, u. a. Mitglied des internationalen Nahostquartetts
12/2009–1/2010	Mitglied der Europäischen Kommission Kommissarin für Außenhandel und Europäische Nachbarschaftspolitik
seit 2011	Präsidentin der EU-LAC Foundation

#### **Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten**

Keine

#### **Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen**

Keine



**Prof. Dr. rer. nat. Ursula Gather,**  
Dortmund, Deutschland  
Rektorin Technische Universität Dortmund

#### **Persönliche Daten**

Geburtsdatum: 28. April 1953  
Geburtsort: Mönchengladbach, Deutschland  
Nationalität: deutsch

#### **Ausbildung**

Studium der Mathematik/Betriebswirtschaft (RWTH Aachen)  
1979 Promotion zum Dr. rer. nat (RWTH Aachen)  
1984 Habilitation für das Fach „Mathematik“ (RWTH Aachen)

#### **Beruflicher Werdegang**

1976–1985 Wissenschaftliche Assistentin am Institut für Statistik und  
Wirtschaftsmathematik, RWTH Aachen  
1985–1986 Professorin an der University of Iowa, Iowa City, USA  
1986–2008 Inhaberin des Lehrstuhls für Mathematische Statistik und industrielle  
Anwendungen, Technische Universität Dortmund  
1997–2009 Sprecherin des Sonderforschungsbereiches 475 „Komplexitätsreduktion  
in multivariaten Datenstrukturen“, Technische Universität Dortmund  
seit 1982 Gastprofessuren an der  
La Trobe University, Melbourne, Australien (2001)  
Université des Sciences et Technologies de Lille, Frankreich (1994)  
Yale University, New Haven, USA (1990)  
University of Poona, Indien (1982)  
seit 2008 Rektorin der Technischen Universität Dortmund

#### **Weitere Tätigkeiten und Mitgliedschaften**

2000–2008 Mitglied im Vorstand der Deutschen Statistischen Gesellschaft  
2007–2012 Stellvertretende Vorsitzende des Senats des Deutschen Zentrums  
für Luft- und Raumfahrt (DLR)  
2008–2012 Vorsitzende des Fachkollegiums Mathematik der Deutschen  
Forschungsgemeinschaft  
seit 2010 Vorsitzende der Landesrektorenkonferenz der Universitäten in NRW  
seit 2013 Vorsitzende des Kuratoriums der Alfred Krupp von Bohlen und  
Halbach-Stiftung

#### **Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten**

TEMA Technologie Marketing AG (Vorsitz)

#### **Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen**

Keine



**Prof. Dr. rer. nat. Peter Gruss,**  
München, Deutschland  
Präsident der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der  
Wissenschaften e. V.

Mitglied des Aufsichtsrats der Münchener Rückversicherungs-  
Gesellschaft seit 22. April 2009

#### **Persönliche Daten**

Geburtsdatum: 28. Juni 1949  
Geburtsort: Alsfeld, Deutschland  
Nationalität: deutsch

#### **Ausbildung**

Studium Biologie an der TH Darmstadt  
Promotion Universität Heidelberg

#### **Beruflicher Werdegang**

1977	Assistent am Institut für Virusforschung beim Deutschen Krebsforschungszentrum in Heidelberg
1978-1982	Postdoktorand/Expert Consultant NIH, Bethesda
1982-1986	Professor am Institut für Mikrobiologie der Univ. Heidelberg
Seit 1986	Wissenschaftliches Mitglied und Direktor der Abteilung Molekulare Zellbiologie am Max-Planck-Institut für biophysikalische Chemie
1990	Honorarprofessor Universität Göttingen
seit 2002	Präsident der Max-Planck-Gesellschaft

#### **Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten**

Siemens AG

#### **Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen**

Actelion Ltd., Schweiz



**Gerd Häusler,**  
Frankfurt, Deutschland  
Vorsitzender des Vorstands der Bayerischen Landesbank Anstalt des öffentlichen Rechts (bis 31. März 2014)

#### **Persönliche Daten**

Geburtsdatum: 5. Mai 1951  
Geburtsort: Banteln, Deutschland  
Nationalität: deutsch

#### **Ausbildung**

Ausbildung zum Bankkaufmann bei der Deutsche Bank AG, Darmstadt  
Studien der Rechtswissenschaften und Volkswirtschaftslehre an den Universitäten Frankfurt und Genf, juristisches Staatsexamen

#### **Beruflicher Werdegang**

1978-1983	Verschiedene Funktionen bei der Deutschen Bundesbank, Frankfurt
1983-1984	Assistent des Generaldirektors der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Basel
1984 - 1996	Verschiedene Funktionen bei der Deutschen Bundesbank, Frankfurt, zuletzt Mitglied des Direktoriums und des Zentralbankrats
1996-2000	Mitglied des Vorstands der Dresdner Bank, Frankfurt
1997-2000	Vorsitzender der Geschäftsführung der Dresdner Kleinwort Benson, London
2001	Senior Advisor der Deutschen Börse, Frankfurt
2001-2006	Financial Counsellor des Geschäftsführenden Direktors und Leiter der Internationalen Kapitalmarktabteilung des Internationalen Währungsfonds, Washington D.C.
2006-2008	Vice-Chairman und Managing Director bei Lazard, Frankfurt, Paris und London
2008-2013	Senior Advisor (bis 2010) und Mitglied im Verwaltungsrat der RHJ International, Brüssel und Zürich
2009-2010	Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats sowie Vorsitzender des Risikoausschusses der Bayerischen Landesbank, München
2010-2014	Vorsitzender des Vorstandes der Bayerischen Landesbank, München

#### **Weitere Tätigkeiten und Mitgliedschaften**

Mitglied bei The Group of Thirty  
Mitglied des Institute of International Finance in Washington, D.C., Mitglied der Market Monitoring Group und des Committee of Effective Regulation

#### **Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten**

DKB AG (bis 31. März 2014)  
Liquiditäts-Konsortialbank GmbH (bis 31. März 2014)

#### **Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen**

MKB Bank Zrt., Ungarn (bis 31. März 2014)



**Prof. Dr. rer. nat. Dr. Ing. E. h. Henning Kagermann,**  
Königs Wusterhausen, Deutschland  
Präsident der acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften

Mitglied des Aufsichtsrats der Münchener Rückversicherungs-  
Gesellschaft seit 22. Juli 1999

#### **Persönliche Daten**

Geburtsdatum: 12. Juli 1947  
Geburtsort: Braunschweig, Deutschland  
Nationalität: deutsch

#### **Ausbildung**

Physikstudium an den Universitäten Braunschweig und München  
Promotion zum Dr. rer. nat.  
Habilitation in theoretischer Physik

#### **Beruflicher Werdegang**

1980–1982	Privatdozent an der Universität Braunschweig
1985	Ernennung zum außerplanmäßigen Professor
1982–1991	Entwicklungsleitung Kostenrechnungssysteme bei SAP AG
1991–1998	Mitglied des Vorstands bei SAP AG
1998–2009	Sprecher des Vorstands SAP AG
seit 2009	Präsident acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften

#### **Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten**

Bayerische Motoren-Werke AG  
Deutsche Bank AG  
Deutsche Post AG  
Franz Haniel & Cie. GmbH

#### **Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen**

Nokia Corporation, Finnland (bis Juni 2014)  
Wipro Ltd., Indien



**Wolfgang Mayrhuber,**  
Hamburg, Deutschland  
Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutschen Lufthansa AG

Mitglied des Aufsichtsrats der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft seit 13. Dezember 2002

#### **Persönliche Daten**

Geburtsdatum: 22. März 1947  
Geburtsort: Waizenkirchen, Österreich  
Nationalität: österreichisch

#### **Ausbildung**

Ing.-Studium Maschinenbau HTL an der FH Steyr  
MIT Boston, Executive Management Sloan

#### **Beruflicher Werdegang**

1970-1992	Diverse Positionen bis zum Generalbevollmächtigten Technik Deutsche Lufthansa AG
1992-1994	Leiter Sanierungs-, Restruktions- und Privatisierungsteam
1994-2000	Vorstandsvorsitzender Lufthansa Technik AG
2001-2003	Vorstandsvorsitzender Passage Airlines LH
2002-2003	Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands der Deutschen Lufthansa AG
2003-2010	Vorsitzender des Vorstands der Deutschen Lufthansa AG
seit 5/2013	Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutschen Lufthansa AG

#### **Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten**

Bayerische Motoren-Werke AG  
Deutsche Lufthansa AG (Vorsitz)  
Infineon Technologies AG (Vorsitz)

#### **Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen**

Heico Corporation, USA



**Dr. Ing. E. h. Dipl. Ing. Bernd Pischetsrieder,**  
Breitbrunn-Urfahrn, Deutschland  
Vorsitzender des Aufsichtsrats der Münchener Rückversicherungs-  
Gesellschaft

Mitglied des Aufsichtsrats der Münchener Rückversicherungs-  
Gesellschaft seit 17. April 2002, Vorsitzender seit 1. Januar 2013

#### **Persönliche Daten**

Geburtsdatum: 15. Februar 1948  
Geburtsort: München, Deutschland  
Nationalität: deutsch

#### **Ausbildung**

Studium der Fachrichtung Maschinenbau an der Technischen Universität München  
Diplom-Ingenieur

#### **Beruflicher Werdegang**

1973-1982	diverse Funktionen der Fertigungsvorbereitung BMW München und Dingolfing
1982-1985	Direktor für Produktion, Entwicklung, Einkauf und Logistik bei BMW South Africa in Pretoria
1986-1987	Leiter der Qualitätssicherung der BMW AG
1987-1990	Leiter der Technischen Planung der BMW AG
1990-1991	Stellvertretendes Mitglied des Vorstands der BMW AG für den Bereich Fertigung
1991-1993	ordentliches Mitglied des Vorstands der BMW AG
1993-1999	Vorsitzender des Vorstands der BMW AG
2000-2002	Mitglied des Vorstands der Volkswagen AG
2002-2006	Vorsitzender des Vorstands der Volkswagen AG

#### **Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten**

Keine

#### **Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen**

Tetra-Laval International S.A. Group, Schweiz


**Anton van Rossum,**

Brüssel, Belgien

Vorsitzender des Aufsichtsrats Royal Vopak NV und Mitglied des Verwaltungsrats der Credit Suisse Group

Mitglied des Aufsichtsrats der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft seit 22. April 2009

**Persönliche Daten**

Geburtsdatum: 12. Mai 1945

Geburtsort: Papendrecht, Niederlande

Nationalität: holländisch

**Ausbildung**

Studium Volks- und Betriebswirtschaft, Erasmus Universität, Rotterdam

Bachelor- und Masterabschluss in Volks- und Betriebswirtschaft

**Beruflicher Werdegang**

1970-1999	McKinsey <ul style="list-style-type: none"> <li>• Junior Partner (ab 1979), Senior Partner (ab 1986), Managing Director (ab 1992)</li> <li>• Leiter einer Vielzahl von Top-Management-Beratungsmandaten mit besonderem Schwerpunkt auf der Bank- und Versicherungsbranche</li> </ul>
2000-2004	Fortis <ul style="list-style-type: none"> <li>• Chief Executive Officer</li> <li>• Mitglied des Verwaltungsrats</li> <li>• Vorsitzender des Verwaltungsrats von Bank- und Versicherungstochtergesellschaften</li> </ul>
2005-2011	Rodamco Europe BV <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitglied des Aufsichtsrats</li> </ul>
2005-1/2014	Erasmus Universität Rotterdam <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorsitzender des Aufsichtsrats</li> </ul>
2005-6/2014	Solvay SA <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitglied des Verwaltungsrats</li> <li>• Mitglied des Audit Committee</li> </ul>
seit 2005	Credit Suisse Group <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitglied des Verwaltungsrats</li> <li>• Mitglied und stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats der Winterthur (bis 2007)</li> <li>• Mitglied des Compensation Committee (bis 2008)</li> <li>• Mitglied des Risk Committee (ab 2008)</li> </ul>
seit 2008	Nederlands Economisch Instituut <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorsitzender des Aufsichtsrats</li> </ul> Royal Vopak NV <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorsitzender des Aufsichtsrats</li> <li>• Mitglied des Compensation Committee</li> <li>• Vorsitzender des Nomination Committee</li> </ul>

**Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten**

Keine

**Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen**

Credit Suisse Groupe AG, Schweiz

Royal Vopak NV, Niederlande (Vorsitz)

Solvay S.A., Belgien



**Dr. phil. Ron Sommer,**  
Meerbusch, Deutschland  
Vorsitzender des Aufsichtsrats der MTS OJSC, Russland

Mitglied des Aufsichtsrats der Münchener Rückversicherungs-  
Gesellschaft seit 5. November 1998

**Persönliche Daten**

Geburtsdatum: 29. Juli 1949  
Geburtsort: Haifa, Israel  
Nationalität: deutsch

**Ausbildung**

Studium der Mathematik an der Universität Wien  
Promotion zum Dr. phil.

**Beruflicher Werdegang**

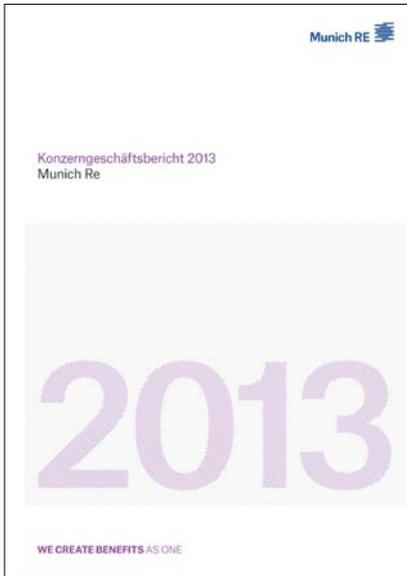
1974-1980 Führungsaufgaben beim Nixdorf-Konzern mit Stationen in New York,  
Paderborn und Paris  
1980-1986 Geschäftsführer Sony Deutschland  
1986-1990 Vorsitzender der Geschäftsführung Sony Deutschland  
1990-1993 President and Chief Operating Officer Sony Corporation of America  
1993-1995 President and Chief Operating Officer Sony Europe  
1995-2002 Vorsitzender des Vorstands der Deutschen Telekom AG

**Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten**

Keine

**Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien  
von Wirtschaftsunternehmen**

Sistema Shyam Teleservices Ltd., Indien  
Tata Consultancy Services Ltd., Indien



Sämtliche Zahlen und Fakten zum Geschäftsjahr 2013 finden Sie in unserem Konzerngeschäftsbericht. Mehr unter [www.munichre.com/geschaeftsbericht2013](http://www.munichre.com/geschaeftsbericht2013)